

**Rechtsverordnung
über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die öffentliche Hauptschule der Stadt Haan
vom 20.02.1986**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2a des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV NW S. 155/SGV NW 223) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Haan am 04.02.1986 folgende Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die öffentliche Hauptschule der Stadt Haan beschlossen:

§ 1

Die Stadt Haan unterhält die Hauptschule „Zum Diek“, Städt. Gemeinschaftshauptschule, 5657 Haan 1, Walder Straße 15.

§ 2

Für die in § 1 genannte Schule wird ein Schuleinzugsbereich gebildet, der das gesamte Stadtgebiet umfaßt.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Rechtsverordnung über die Bildung der Schuleinzugsbereiche für die öffentlichen Hauptschulen der Stadt Haan vom 09.05.1980 außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 20.02.1986 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.03.1986; in Kraft ab 16.03.1986